

3. Die zweite Arbeitsperiode des Notars Ulrich B, einschließlich der Tätigkeit seines Gehilfen Heinrich D (Ende 1168—1172). 4. Die Zeit bis zum Antritt des fünften Italienzuges, als Heinrich E die Hauptlast der Kanzleiarbeit trug (bis Spätsommer 1174). Einige Notare (Ulrich B, Wortwin und Christian E), die bereits vor dem von Koch behandelten Zeitraum in der Reichskanzlei tätig waren, werden von ihm auch in diesen davorliegenden Jahren nochmals berücksichtigt. Die Behandlung des Themas beruht auf der traditionellen Methode des Schrift- und Diktatvergleichs, die von Koch mit imponierender Sicherheit angewendet wird. Beispielhaft ist die minutiöse Erfassung der Schreibgewohnheiten eines Notars, von der sich Koch mit Recht einen Einblick in das Wesen und die Entwicklung der Diplomschrift und in die Schreibgewohnheiten des 12. Jh. erhofft. Die durch seine exakten Beobachtungen der äußeren Merkmale herausgearbeiteten Details bringen bei einer Reihe von Urkunden neue Ergebnisse. Ungewöhnlich präzise ist Koch — mit aller gebotenen Vorsicht — auch beim Diktatvergleich verfahren, den er durch die behutsame Anwendung philologischer und stilistischer Kriterien erheblich zu erweitern verstand. Auf diese Weise stieß er zum Beispiel auf ein Charakteristikum der Arbeitsweise des 1165 in die Dienste der Reichskanzlei getretenen Notars Wortwin: die Methode des Inserierens. Sie bestand bei ihm darin, Stellen aus dem Zusammenhang zu reißen und sie als ein Mittel zur Argumentation einzuschalten (etwa bei der Heiligsprechungs-Urkunde Karls des Großen St. 4061 sowie bei der Würzburger Herzogsurkunde St. 4095). „Die Möglichkeiten und Grenzen sprachlicher — vor allem orthographischer — Beweisführung in der Frage nach der Herkunft kaiserlicher Notare, die wir nicht als Schreiber von „Privaturkunden“ kennen“, werden von Koch am Beispiel des Notars Ulrich B vor Augen geführt, den er — an Krallert (MIOG, Erg. bd. 14 [1939] S. 263) wieder anknüpfend — für einen Italiener hält. Zu den verschiedenen Faktoren, die den Begriff „Diktat“ bestimmen, ist auch der direkte Einfluß eines führenden Notars in Rechnung zu stellen. Oft mehr erahnt als fest bestimmbar, wird er, wie Koch es fordert, doch bei jedem Diplom neu zu erfragen sein. Von den höheren Kanzleibeamten hat außer dem Protonotar Wortwin als Schreiber von St. 4148 keiner unmittelbar in das tägliche Kanzleigeschehen eingegriffen. Ein Verzeichnis der behandelten oder nur erwähnten Diplome Friedrichs I. und der Notare seiner Kanzlei beschließen die methodisch mustergültige Untersuchung. A. G.

Josef Riedmann, Die Beurkundung der Verträge Friedrich Barbarossas mit italienischen Städten. Studien zur diplomatischen Form von Vertragsurkunden im 12. Jahrhundert (SB Wien 291, 3) Wien 1973, Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, 184 S. — In dieser von H. Appelt angeregten Wiener Dissertation von 1966 stehen die Abkommen, die Friedrich I. mit einzelnen italienischen Städten und mit dem Lombardenbund geschlossen hat, im Mittelpunkt der Untersuchung, zu der auch die von Riedmann berücksichtigte 1966 erschienene Arbeit von G. Rauch (Die Bündnisse deutscher Herrscher mit Reichsangehörigen vom Regierungsantritt Friedrich Barbarossas bis zum Tod Rudolfs von Habsburgs, vgl. DA 22, 678) zu vergleichen ist. Die Trennung der über die Verträge ausgestellten Urkunden von den übrigen schriftlichen Verfügungen ließ sich nicht immer deutlich durchführen, so daß sich Riedmann entschlossen hat, nur solche Urkunden zu behandeln, die ausdrücklich als *pactum*, *reconciliatio*, *conventio*, *concordia* oder ähnlich bezeichnet sind. Diesen Vertragsurkunden stellt er eine Auswahl vertraglicher Einigungen zur Seite, die aus historiographischen Quellen mit einiger Wahrscheinlichkeit erschlossen werden konnten. Als Ergebnis der diplomatischen Analyse dieses Urkundenmaterials ist festzuhalten, daß für die Verträge Barbarossas verschiedene Be-